

Sacke

Har take

Amf Kenden



ME
1307

Sacke

Hartake

Amf Kenden

ME
1307

39
2011

Paul Hertz
Siegburg
Kreis Siegburg
Teltow
zugelassen

Siegburg, den 6. November 1939. X

An das

Oberlandesgericht

in K ö l n .

In Sachen

Hartzke ./. Söntgen u.a.

- 5 W 162/39 -

ist die Beschwerde auch insoweit eingelegt, als das Armenrecht für eine Klage gegen das Amt Lenden verweigert ist.

Dem Kläger wurde noch vor einigen Tagen wieder eine vermittelte Arbeitsstelle infolge des Einspruchs der Kreisleitung verweigert. Der Kläger wäre unter Umständen bereit aus alle Ansprüche zu verzichten, wenn ihm eine angemessene Arbeitsstelle wie die letztvermittelte beim Finanzamt Siegburg zugewiesen würde. Es ist aber eine Ungerechtigkeit von unvorstellbarem Ausmasse, wenn nachweisbar 9 mal Vorbestrafte Arbeit finden, wo der Kläger nicht arbeiten darf, wobei ihm nicht einmal irgendeine Tatsache bekannt gegeben wird, aus der heraus sich eine derartige Stellungnahme sich ergeben könne. Der Kläger ist sich bewusst, daß er wie in dem Strafverfahren gegen Söntgen jegliche belastende Behauptung widerlegen könnte. Zu dieser Widerlegung aber gibt man ihm keine Möglichkeit, indem man einfach keine Tatsachen bekannt gibt. Man kann unmöglich von dem Kläger verlangen, daß er die Umstände angibt, die die Kreisleitung in Siegburg ihm verschweigt. Wenn die Staatsanwaltschaft mit alle ihren Machtmitteln lange Jahre brauchte, um die Verbrechen des Söntgen aufzudecken, dann kann der Kläger als einzelner unmöglich aufdecken, warum die Kreisleitung in Siegburg ihn für politisch unzuverlässig erklärt. Der Kläger kann nur annehmen, daß dies unbegründet geschieht. Bemerkenswert ist in dem Zusammenhange, daß die Kreisleitung in Siegburg auch gegen andere Zeugen, die gegen Söntgen ausgesagt haben, vorgegangen ist.

Städt. Sankt Aug. ME 1307 Bl. 1
Städt. Sankt Aug. ME 1307 Bl. 2

Städt. Sankt Aug. ME 1307 Bl. 1

an den

Übernahme

in der

in der

Städt. Sankt Aug. ME 1307 Bl. 1

Städt. Sankt Aug. ME 1307 Bl. 2

Städt. Sankt Aug. ME 1307 Bl. 1

Städt. Sankt Aug. ME 1307 Bl. 2

Städt. Sankt Aug. ME 1307 Bl. 1

Städt. Sankt Aug. ME 1307 Bl. 2

Städt. Sankt Aug. ME 1307 Bl. 1

Städt. Sankt Aug. ME 1307 Bl. 2

Städt. Sankt Aug. ME 1307 Bl. 1

Städt. Sankt Aug. ME 1307 Bl. 2

Städt. Sankt Aug. ME 1307 Bl. 1

Städt. Sankt Aug. ME 1307 Bl. 2

Städt. Sankt Aug. ME 1307 Bl. 1

Städt. Sankt Aug. ME 1307 Bl. 2

Städt. Sankt Aug. ME 1307 Bl. 1

Städt. Sankt Aug. ME 1307 Bl. 2

Städt. Sankt Aug. ME 1307 Bl. 1

Städt. Sankt Aug. ME 1307 Bl. 2

Städt. Sankt Aug. ME 1307 Bl. 1

Städt. Sankt Aug. ME 1307 Bl. 2

Städt. Sankt Aug. ME 1307 Bl. 1

Städt. Sankt Aug. ME 1307 Bl. 2

Städt. Sankt Aug. ME 1307 Bl. 1

Städt. Sankt Aug. ME 1307 Bl. 2

Städt. Sankt Aug. ME 1307 Bl. 1

Städt. Sankt Aug. ME 1307 Bl. 2

Städt. Sankt Aug. ME 1307 Bl. 1

Städt. Sankt Aug. ME 1307 Bl. 2

Städt. Sankt Aug. ME 1307 Bl. 1

Städt. Sankt Aug. ME 1307 Bl. 2

Städt. Sankt Aug. ME 1307 Bl. 1

Städt. Sankt Aug. ME 1307 Bl. 2

Städt. Sankt Aug. ME 1307 Bl. 1

- 2 -

Wenn aber solchergestalt ein Volksgenosse ohne Angabe von Gründen behandelt wird, ohne das ihm die Möglichkeit einer Rechtfertigung gegeben wird, so muß man wohl darin ein Verhalten erblicken, daß nach § 326 zum Schadensersatz verpflichtet. Das betrifft die beklagte NSDAP. Wer beschuldigt wird, einen Singvogel geschossen zu haben, wird in einem besonderen Verfahren gehört und hat damit auch das Recht, sich zu verteidigen. Ein Mann wie der Kläger aber, der mehr als 3 Jahre im Weltkrieg als Frontkämpfer seine Pflicht getan hat und später jahrelang ohne Tadel Gemeindevorsteher und anders mehr gewesen ist, soll grundlos anscheinend für die Dauer seines Lebens schlechter behandelt werden als ein Verbrecher.

Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes ist zu berücksichtigen, daß ein körperlicher Schmerz vorübergeht, daß aber eine so ungerechte Behandlung in solcher Weise auf die seelische Verfassung einwirkt, daß der Schaden gar nicht mehr abzusehen ist.

gez. Hartzke Rechtsanwalt.

begl.

Rechtsanwalt.

. 133d

StadtA Sankt Aug., ME 1307, Bl. 3

30.11.1939

An

den Preuß. Versicherungsverband
für Gemeinden und Gemeindeverbände
inK ö l n .

Florastr. 211

Betrifft: Hartzke ./.. Amt Menden.

Unter Bezugnahme auf das Gespräch mit Herrn Dr. Schulte über-
reiche ich in der Anlage meine Akten mit der Bitte um Rückgabe. Nach
Einsichtnahme der Akten bitte ich mir mit den Akten eine Stellungnahme
zukommen zu lassen.

H.L. 30.12

/

Preußischer Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in Köln.

POSTSCHECKKONTO KÖLN Nr. 13347.

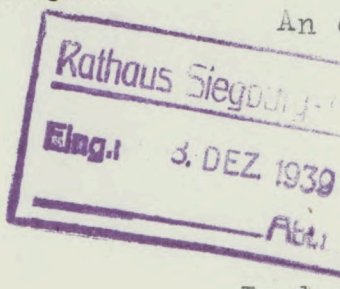
FERNSPRECHER 75741/42

Betrifft: H-Schaden 47 491/39

Dr.Sch./Ri. Köln-Riehl, den 7.Dezember 1939.

Es wird gebeten, diese Bezeichnung im
Antwortschreiben anzugeben.

Florastraße 211.



An den

Herrn Amtsbürgermeister

Siegburg - Mülldorf

Kreis Sieg

In der Armenrechtssache Hartzke erhielten wir Ihr Schreiben vom 30.11.1939, das erst am 5.12.1939 hier eintraf. Wir hatten in dergleichen Sache fernmündlich um Übersendung einer Vollmacht gebeten, damit wir durch einen Anwalt die Gerichtsakten einsehen könnten. Leider fehlt die Vollmacht. Wir bitten daher um umgehende Nachreichung dieser Vollmacht - den Namen setzen wir hier ein - damit wir die Akten einsehen können.

Weiter lassen wir Ihnen noch Durchschlag des Schriftsatzes vom 6.November zugehen. Wir möchten Sie bitten, zu den einzelnen Ausführungen dieses Schriftsatzes schon jetzt eingehend Stellung zu nehmen, damit man hinterher das Material zusammen hat, wenn die Klage kommen sollte, bzw. damit man sich darüber klar werden kann, ob man nicht besser freiwillig einen Betrag anerkennt.

Was liegt übrigens gegen Hartzke sr. vor ? Weshalb sucht die Kreisleitung, wie es in der Behauptung heißt, zu verhindern, daß er keine Arbeitsstelle findet ? Hier muß doch einmal restlose Klarheit geschaffen werden; denn der Schriftsatz vom 6.Nov. ist unserer Auffassung nach für die

b.w.

Gegenseite alles andere als rosig.

Preussischer Versicherungsverband
für Gemeinden und Gemeindeverbände

Versicherungsverein für Gegenseitigkeit

gez. Dr. Leffelt
beigl. Timmermann

9.12.1939

I

1) An

den Preuss.Versicherungsverband
für Gemeinden und Gemeindeverbände

in

Köln-Riehl.
Florastrasse 211.

Betr. Hartzke/Amt Menden.

Die erbetenen Vollmacht ist nach dort abgegangen.
Jhr Schreiben vom 7.12.1939 mit dem Schriftsatz vom 6.11.39
habe ich erhalten. Der Kläger stützt die Klage auf Amtspfl
pflichtverletzung des Amtsbürgermeisters Söntgen. Was er
im übrigen über die Nichtvermittlung einer Arbeitsstelle
schreibt, kann seine Klage nicht stützen. Mit dem Kreis
leiter habe ich schon früher Rücksprache in der Angelen
heit genommen. Ob die Kreisleitung die Vermittlung des
Hartzke verhindert hat, kann ich nicht sagen. Sicher ist
aber, dass sie Hartzke für politisch unzuverlässig hält und
dass an dieser Beurteilung auch nichts zu ändern ist. Die
Gerichte sind zur Nachprüfung einer derartigen politischen
Beurteilung nicht befugt. Es kann auch nicht meine Aufgabe
sein, hier Klarheiten zu schaffen, wie Sie schreiben, da es
sich um rein politische Vorgänge handelt. Für mich steht
lediglich die Frage zur Debatte, ob Hartzke Forderungen
gegen das Amt Menden aus der angeblichen Amtspflichtver
letzung des Söntgen herleiten kann.

Hier ist in erster Linie Verjährung geltend zu machen.

Die

Die Vorgänge stammen aus dem Jahre 1933. Es müsste ferner geltend gemacht werden, dass der Kläger den Beweis zu erbringen hat,

1. dass er tatsächlich zu Unrecht in Haft gehalten worden ist,
2. dass dies auf Veranlassung des Söntgen unter Verletzung seiner Amtspflichten geschehen ist.

Wenn dieser Nachweis erbracht werden sollte, hätte der Kläger ferner noch die Höhe des angeblich entstandenen Schadens nachzuweisen und, was das Schmerzensgeld angeht, die Berechtigung dieser Forderung zu beweisen; denn an sich ist eine unschuldig erlittene Haft keine Angelegenheit, für die Schmerzensgeld beansprucht werden kann. weil physische Schmerzen nicht entstanden sind und eine Bewertung angeblicher seelischer Benachteiligung von den Gerichten mit äußerster Vorsicht behandelt werden. Wenn der Kläger jetzt erst auf die Idee kommt, diesen seelischen Schmerz in Geld umzusetzen, so ist das allein schon ein Beweis dafür, dass dieser Schmerz nicht zutreffend gewesen ist. Soweit der Kläger aber behaupten sollte, dass er infolge seiner negativen politischen Beurteilung seelische Einbussen erlitten habe, so ist die Ursache dafür nicht seine Inhaftierung, sondern seine politische Beurteilung, für die das Amt Menden nicht verantwortlich ist.

2) Nach 1 Monat.

Dr. H. Lenz
Rechtsanwalt
beim Oberlandesgericht
Köln, Hülchratherstraße 5 I
Fernsprecher 7 41 35



StadtA Sankt Aug., ME 1307, Bl. 6

14. Dezember 1939.

=====

Preussischer Versicherungsverband
für Gemeinden und Gemeindeverbände

K ö l n - R i e h l
=====

Florastraße 211.

Betr.: H-Schaden 47 491/39.

In Sachen H a r t z k e bestätige ich den Empfang
Ihres Schreibens vom 12.12.39.

Die Gerichtsakten habe ich eingesehen, konnte sie aber
nicht mitnehmen, da sie benötigt werden. Wir bekommen
Abschrift von allen Vorgängen.

Der Antrag richtete sich zunächst gegen den Amtsbürger=
meister Söntgen, das Amt Menden und das Deutsche Reich.
Vom Landgericht wurde das Armenrecht mit der Begründung
verweigert, der Sohn des Antragstellers, der selbst Anwalt
und unterhaltspflichtig sei, könne und müsse die Kosten
tragen.

Nach Entscheidung über das Armenrechtsgesuch hat dann der
Gegner erklärt, er stelle Ansprüche nur gegen das Land
Preußen statt gegen das Amt Menden, und gegen die NSDAP
statt gegen das Deutsche Reich. Mit dieser Beschränkung
legte er dann gegen den verweigernden Armenrechtsbeschluß
Beschwerde ein. Darauf die Frage seitens des Senats,
ob sich diese Beschwerde auch gegen den Beschluß richte,
soweit das Amt Menden betroffen werde. Darauf der Schrift=
satz vom 6.11., der in Ihren Akten ist. Bei den Gerichts=
akten befindet sich nun der Entwurf eines Beschlusses vom
5. Senat, wonach das Armenrecht bewilligt wird, soweit
3600.-- RM vom Amt Menden verlangt werden. Es wird damit
begründet, der Sohn brauche die Kosten nicht zu zahlen;
Amtspflichtverletzungen des Amtsbürgermeisters seien offen=
kundig. Dafür aber müsse das Amt eintreten. Ein Schmer=
zensgeld von 3000.-- RM erscheine angemessen. Warum dieser

Beschluß nicht herausging, war noch nicht fest=
zustellen.



Rechtsanwalt.

Wiedervorlage mit sämtlichen Vorgängen
10.1.1940.

Siegb.-Mülldorf, den 22.12.1939.

Der Amtsbürgermeister:



StadtA Sankt Aug., ME 1307, Bl. 7

Preußischer Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in Köln.

POSTSCHECKKONTO KÖLN Nr. 13347.

FERNSPRECHER 75741/42

Betrifft: H. Schd. Nr. 47 491/39.

Dr. Sch/Ro.

Köln-Riehl, den 16. Dez. 1939.

Es wird gebeten, diese Bezeichnung im
Antwortschreiben anzugeben.

Florastraße 211.

An den

Herrn Amtsbürgermeister des Amtes

S i e g b u r g - M ü l l d o r f .

Ihr Zeichen: I.

In der Sache H a r t z k e kommen wir zurück auf Ihr Schreiben vom 9. Dezember. In der Zwischenzeit haben wir durch unsern Anwalt beim Obergericht die Akten einsehen lassen. Anliegend erhalten Sie Durchschrift des Schreibens des Anwalts vom 14. Dezember an uns.

Wir sind im übrigen der Auffassung, daß die Begründung, mit der das Landgericht Bonn das Armenrecht verweigert hat, nicht stichhaltig ist. Tatsächlich hat ja auch das Obergericht diese Begründung nicht gelten lassen. Weshalb der Beschluß vom Obergericht abgesetzt ist, aber noch keine Unterschriften trägt und nicht herausgegangen ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Anscheinend sind doch gewisse Formalbedenken vorhanden, über die man nicht so leicht hinwegkommt. Aber letzten Endes kann das gleichgültig sein; denn das Armenrecht wird auf alle Fälle bewilligt werden. Auch können wir Ihrer Auffassung, die Sie mit Schreiben vom 9. Dez. bezüglich des Schmerzensgeldes vertreten haben, nicht beitreten; denn den Ausdruck "Schmerzensgeld" kennt da Gesetz

ja nicht. Der Gesetzgeber spricht ausdrücklich davon, daß im Falle der Freiheitsentziehung der Verletzte wegen des Schadens, der nicht Vermögensschade ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen kann. Der neueste Kommentar von Soergel sagt dazu :

"Freiheitsentziehung liegt auch vor, wenn die freie Willensbetätigung dadurch verletzt wird, daß der Betroffene durch widerrechtlichen Zwang genötigt wird, seine Bewegungsfreiheit zeitweilig aufzugeben und Handlungen vorzunehmen, die er ohne die Nötigung nicht vorgenommen hätte. Wegen unberechtigter Verhaftung im Offenbarungseidsverfahren kann der Schuldner von dem verschuldenden Anwalt Schadensersatz nach § 847 fordern, auch wenn er bald danach wieder verhaftet wird. "

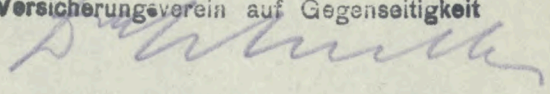
Also im Prinzip ist der Schmerzensgeldanspruch natürlich berechtigt. Es kann sich daher nur fragen, ob

- a) ein Betrag von RM 3.000.- nicht um ein Vielfaches übersetzt ist und
- b) ob nicht die Angelegenheit verjährt ist.

Da bisher eine Klage noch nicht zugestellt ist, dieselbe auch wohl kaum noch vor dem 1. Januar zugestellt werden könnte, wäre tatsächlich der Einwand der Verjährung beachtlich und durchschlagend, wenn die Inhaftierung vor dem Jahre 1937 stattgefunden hat. Sehr wichtig wäre natürlich, wenn auch noch festgestellt werden könnte, ob der Sohn bereits vor 1937 Rechtsanwalt war. Ist das der Fall, so wird man den Einwand der Verjährung mit umso größerer Sicherheit einwenden können; denn es ist ja klar, daß der Vater mit seinem Sohn die ganze Angelegenheit besprochen hat. Leider konnten wir im Augenblick dieses Diktats Herrn Rechts-

anwalt Dr. L e n z nicht erreichen. Wir haben ihn jedoch beauftragt, uns sofort anzurufen und gegebenenfalls heute noch einen Schriftsatz herauszusenden, nach welchem die Einrede der Verjährung geltend gemacht wird, weshalb das Armenrecht zu verweigern sein dürfte. Zum mindesten müßte dann aber die Gegenseite dartun, daß die Verjährung noch nicht eingetreten ist und es ist nicht einmal 100 %ig sicher, ob die Einrede der Verjährung durchschlagen wird, weil anscheinend der Kläger sich über die Person des Ersatzpflichtigen bisher nicht im Klaren gewesen ist; denn sonst hätte er ja wohl kaum gegen soviel Personen das Armenrecht beantragt. Auf alle Fälle soll aber der Einwand der Verjährung noch heute schriftsätzlich zu den Gerichtsakten gegeben werden. Sie erhalten dann demnächst weiteren Bescheid.

Preussischer Versicherungsverband
für Gemeinden und Gemeindeverbände
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit



Dr. H. Lenz

Rechtsanwalt

beim Oberlandesgericht

Köln, Hülchratherstraße 51

Fernsprecher 74135



Mitgl. des RVR

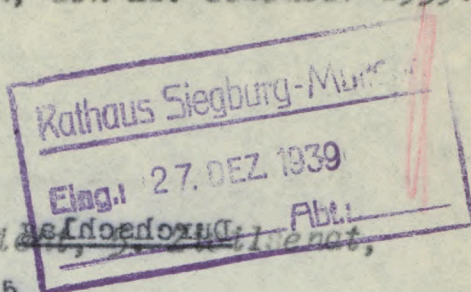
StadtA Sankt Aug., ME 1307, Bl. 9

Köln, den 21. Dezember 1939.

An das

Oberlandesgericht

dem Herrn Amtsbürgermeister



Siegburg-Münster
Kreis Siegburg

Köln.

zur gef. Kenntnisnahme

23. Dezember 1939.

Dr. Sch. / Rf.

In Sachen

Hartzke

gegen

Söntgen u. a.

- 5 W. 162/39. -

bestelle ich mich zum Prozeßbevollmächtigten des Antes Menden.

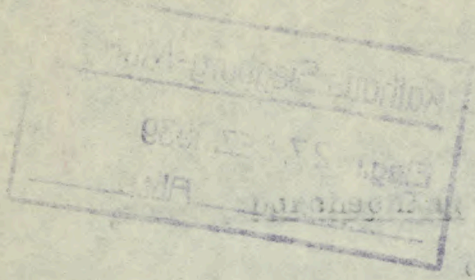
Ich nehme den Antrag:

die Beschwerde des Klägers kosten=
fällig zurückzuweisen.

Für das in Anspruch gen_ommene Amt trage ich vor:

N. Im Armenrechtsgesuch wird aufgestellt, der Kläger sei im Jahre 1933, und zwar zuletzt im Juni - Juli 1933, in Schutz=
haft genommen worden. Dies ist angeblich auf Veranlassung des
Amtsbürgermeisters Söntgen geschehen. ~~Manmehr~~ Mehr läßt sich
zur Rechtfertigung der Ansprüche gegen das Amt nicht vorbrin=
gen. Gerade im Schriftsatz vom 6.11.1939, wo der Gegner dar=
tut, daß auch die Ansprüche gegen das Amt Menden aufrecht
erhalten werden, wird nur betont, der Kläger könne auch jetzt
noch infolge Einspruchs der Kreisleitung eine geeignete
Arbeitsstelle nicht finden. Der Schaden ist also nach der
eigenen Sachdarstellung des Klägers darauf zurückzuführen,

Städt. Archiv Sankt Augustin ME 1307 Bl. 9



Verzeichnis der...

Verzeichnis der...

Verzeichnis der...

27. December 1899.

1899/1900.

Verzeichnis der...

Verzeichnis der...

Verzeichnis der...

daß dem Kläger - angeblich grundlos - von der Kreisleitung immer wieder seine politische Unzuverlässigkeit bescheinigt wird. Soweit irgend ein Anspruch auf Maßnahmen des Amtsbürgermeisters Söntgen gestützt werden soll, wird die Einrede der Verjährung erhoben. Alle etwaigen Ansprüche gegen das Amt wären gemäß § 852 BGB. verjährt. Eine Tätigkeit des Amtsbürgermeisters Söntgen wird ja nur für das Jahr 1933 behauptet. Sollte Söntgen als Privatmann irgendwelche Äußerungen getan haben, so könnte dies eine Haftung des Amtes nicht begründen. Aber auch das letztere ist ja keineswegs erwiesen oder auch nur nachweisbar. Daß selbst die jetzige Einstellung der Kreisleitung noch auf Maßnahmen von Söntgen zurückgeführt werden könnten, erscheint nicht einmal wahrscheinlich, sondern ganz und gar unglaublich. Daß die Einstellung der Kreisleitung überhaupt zu irgend einer Zeit von Söntgen beeinflußt war, wird bestritten. Es kann sich ja auch hier nur um Vermutungen des Gegners handeln.

Aber wie dem auch sei: Die Einrede der Verjährung greift immer durch. Die Kenntnis gem. § 852 BGB. ist schon dann anzunehmen, wenn der Geschädigte auf Grund der ihm bekannten Tatsachen nach verständiger Erwägung mit Aussicht auf Erfolg gegen bestimmte Personen Klage erheben kann. So RG. Bd. 106, S. 291. Dabei genügt es, daß die Möglichkeit besteht, mit Aussicht auf Erfolg eine Feststellungsklage zu erheben. Ich verweise auf Seuff.Arch. Bd.69 S. 451:

"Die Möglichkeit der Erhebung einer Feststellungsklage genügt, um den Beginn der Verjährung herbeizuführen."

Die Ungewißheit über den Umfang und die Höhe des Schadens schließt den Beginn der Verjährungsfrist keineswegs aus.

Vorliegend konnte aber der Kläger, beraten durch seinen in Rechtsdingen erfahrenen Sohn, schon im Jahre 1933 zum mindesten eine Feststellungsklage erheben. Es ist aus dem eigenen gegnerischen Vorbringen gar nicht ersichtlich, was denn nun ab 1933 noch an Kenntnis hinzugekommen sein soll, um die Klage aussichtsvoller zu gestalten. Politische Erwägungen irgendwelcher Art konnten ebensowenig wie Zweckmäßigkeitserwägungen die Verjährung hemmen.

Aus diesem Grunde allein erscheint die Verjährung Rechtsverfolgung aussichtslos.

Es wird aber zudem auch bestritten, daß Maßnahmen des Amtsbürgermeisters Söntgen irgendwie ursächlich für den vom Kläger behaupteten Schaden gewesen sein sollen.

gez. Dr. Lenz,

Rechtsanwalt.

--- --

Beglaubigt:

Rechtsanwalt.

Durchschlag

dem Herrn Amtsbürgermeister

Siegburg-Mülldorf
Kreis Sieg

zur gefl. Kenntnisnahme.

23. Dezember 1939.

Dr. Sch./Ri.

Preussischer Versicherungsverband
für Gemeinden und Gemeindeverbände
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

[Handwritten signature]

N. Hül. vom 15. Jan. 1939.

L. H. 24.12.1939.

v. Amtsbürgerm.

a.

12.1.1940

An
den Kreisleiter der NSDAP!
in
S i e g b u r g .

Auf die dortige mündliche Anforderung
überreiche ich in der Anlage

1. Abschrift eines Schriftsatzes des Rechts-
anwalts Paul Hartzke in Sachen Hartzke ./.
Söntgen u.a. vom 6.11.1939
2. das Ergebnis der Vernehmung des Rechts-
anwalts Hartzke vom 4.8.1939
3. Abschrift eines Schreibens des Rechts-
anwalts Hartzke vom 17.8.1939.

Heil Hitler!

Vermehr

StadtA Sankt Aug., ME 1307, Bl. 13

1. Grund über den Ringhof Sankt Aug. - russ.
Ausgabe v. 13.12.34

2. 1. Fingf. v. 1. v. 22.2.35
(Schattungsanweisung)

3. 11. Fingf. v. 0. v. 22.12.1936
(Fristverlängerung bis 30.6.37)

Ich habe heute den russ.
Kor. v. 1. auf die Ringhofkanten an
den obigen gesetzl. Bedingungen annehmen
gemacht (Telefonat mit P. Schuck)

11/12/40.

Bst. Karte 1. Kanten

P. Schuck

1. Russen / Kaufkraft 1940
2. Russen / Kaufkraft

5. 11. 4/5 1940

11. 11. 4/5 1940

11

1. Einmal in der Woche
am 12. 11. 20
1. Einmal in der Woche
am 12. 11. 20

2. Einmal in der Woche
am 12. 11. 20

3. Einmal in der Woche
am 12. 11. 20

4. Einmal in der Woche
am 12. 11. 20

5. Einmal in der Woche
am 12. 11. 20

6. Einmal in der Woche
am 12. 11. 20

StadtA Sankt Aug., ME 1307, Bl. 14

**Preußischer Versicherungsverband
für Gemeinden und Gemeinde-
verbände**

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Postscheckkonto Nr. 13347 Köln

H-Schaden 47 491/39

Dr. Sch./Ri. Köln-Riehl, den 29. April 1940.

Florastraße 211

Fernsprecher 75741/42

An den

Herrn Amtsbürgermeister

Siegburg - Mülldorf

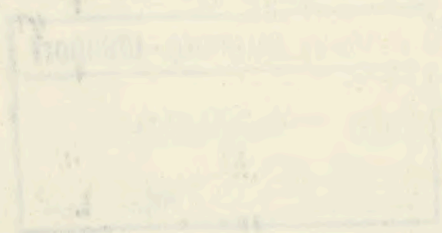
In Sachen Hartzke ./.. Söntgen u.A. erhalten
Sie hiermit Abschrift des Beschlusses des Oberlandesgerichts
Köln, wonach die Beschwerde kostenpflichtig zurückgewiesen
wurde.

Preussischer Versicherungsverband
für Gemeinden und Gemeindeverbände
Versicherungsschein

gdk

[Handwritten Signature]

Ort: Siegburg - Mülldorf
Eing.: - 4. MAI 1940
File: <i>[Red Mark]</i>



5 W 162/39B e s c h l u ß .

In Sachen des Julius H a r t z k e , Büroangestellter, z.Zt.
erwerbslos in Friedrich Wilhelms-Hütte,

Antragstellers.

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hartzke in Siegburg

G e g e n

- 1.) den Amtsbürgermeister a.D. Peter S ü n t g e n , z.Zt.
in Untersuchungshaft in Düsseldorf-Derendorf,
- 2.) das Amt Menden, vertreten durch seinen Bürgermeister,
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Lenz in Köln,
- 3.) das Land Preußen, vertreten durch den Regierungspräsi-
denten in Köln,
- 4.) die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei,
vertreten durch den Reichsschatzmeister in München,

Antragsgegner.

hat der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts in Köln
auf die Beschwerde des Antragstellers vom 25. August 1939
gegen den Beschluß der 2. Zivilkammer des Landgerichts in
Bonn vom 21. Juli 1939 in der Sitzung vom 5. April 1940

b e s c h l o s s e n :

Die Beschwerde wird kostenfällig zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Antragsteller beabsichtigt die Erhebung einer Schadens-
ersatzklage beim Landgericht gegen die vier Antragsgegner
wegen einer ihm gegenüber begangenen Amtspflichtverletzung.
Das Landgericht hat durch den angefochtenen Beschluß den An-
trag, der sich zunächst nur gegen die Antragsgegner zu 1) und
2), sowie gegen das Deutsche Reich gerichtet hat, abgewiesen.
Hiergegen richtet sich die Beschwerde mit der der Antrag-
steller seinen Antrag gegenüber dem Deutschen Reich fallen
läßt, ihn aber auf das Land Preußen und die NSDAP ausdehnt.

Herrn Rechtsanwalt

Dr. L e n z

K ö l n .

- 2 -

Die Beschwer-de ist zulässig. Auch bestehen keine Bedenken dagegen, daß der Antragsteller seinen Antrag in der dargestellten Weise erweitert. Die Beschwerde ist jedoch unbegründet.

Zwar kann der Rechtsauffassung des Landgerichts insoweit nicht beigetreten werden, daß die Kosten eines für den Antragsteller lebenswichtigen Rechtsstreit von der Unterhaltspflicht seines Sohnes mitumfaßt würden und daß somit der Antragsteller trotz seiner Erwerbslosigkeit nicht als arm i.S. des Gesetzes zu betrachten sei. Eine solch weitgehende Ausdehnung der gesetzlichen Unterhaltspflicht muß mit der herrschenden Meinung als eine Überspannung dieser Verpflichtung abgelehnt werden.

(vgl. RGR Komm. Ann. 4 z. § 1610 BGB; Staudinger Ann. 2 z. § 1610 BGB). Die von dem Antragsteller beabsichtigte Klage bietet jedoch keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Die dem Antragsgegner Söntgen von dem Antragsteller zur Last gelegte Antspflichtverletzung, nämlich, daß er ohne hinreichenden Grund dessen Inschutzhaftnahme veranlaßt habe, könnte sich nur als ein Mißbrauch seiner öffentlichen Gewalt als Inhaber der Polizeigewalt für das Amt Menden darstellen. Für eine derartige Antspflichtverletzung eines Beamten haftet aber nicht der Beamte persönlich, sondern gem. Art. 131 RV. der Staat oder die Körperschaft, in deren Dienste der Beamte steht. Dienstherr des Amtsbürgermeisters Söntgen war aber nicht der Preussische Staat, sondern das Amt Menden (vgl. hierzu Brand, das deutsche Beamtengesetz, 1937 S. 232). Mithin ist ein Schadenersatzanspruch des Antragstellers

weder gegen Söntgen persönlich, noch gegen das Land Preußen, sondern allenfalls gegen das Amt Menden gegeben. Umstände, aus denen eine Haftung des Söntgen persönlich entnommen werden könnte, sind vom Antragsteller trotz Aufforderung nicht vorgetragen worden.

Die vom Antragsteller gegen das Amt Menden beabsichtigte Klage erscheint aber ebenfalls ohne hinreichende Aussicht auf Erfolg. Hierbei ist davon auszugehen, daß die Verhängung der Schutzhaft über den Antragsteller wohl kaum ursächlich dafür gewesen sein kann, daß der Antragsteller in der gesamten Zeit von 6 Jahren keine Arbeitsstelle erhalten hat. Es ist vielmehr in Einklang mit dem Beschluß erster Instanz ~~XXXXXXXXXXXX~~ daran festzuhalten, daß der aus der Schutzhaft hergeleitete Verdienstaussfall des Antragstellers nur für die Dauer der Schutzhaft selbst oder allenfalls für eine kurze Zeit darüber hinaus in Betracht kommen kann. Für die weitere Folgezeit dagegen muß angenommen werden, daß die zuständigen Parteidiinststellen ihre vom Antragsteller behaupteten Maßnahmen auf Grund eigener, selbständiger Prüfung getroffen haben. Somit könnte also das Amt Menden höchstens für einen Verdienstaussfall von etwa 2 bis 3 Monaten in Anspruch genommen werden. Aber selbst der Annahme eines solchen, auf die genannte Zeit begrenzten Verdienstaussfalls infolge der Schutzhaft stehen erhebliche Bedenken entgegen. Nach der eigenen Sachdarstellung des Antragstellers war dieser nämlich bereits in der Zeit vor seiner Inschutzhaftnahme arbeitslos, sodaß sich kaum die Feststellung treffen lassen wird, der Antragsteller habe während der ganzen ~~ixix~~ Dauer der Schutzhaft wegen der Schutzhaft Verdienstaussfall erlitten. Er behauptet zwar, er hätte schon Mitte des Jahres 1933 Arbeit bekommen, wenn er nicht in Schutzhaft genommen worden wäre. Er macht jedoch hierüber keine näheren tat-

- 4 -

sächlichen Angaben. Er hatte substantiiert dartun müssen, welche bestimmte Arbeitsmöglichkeit ihm während der Dauer der Schutzhaft entgangen ist. Lediglich für die Jahre 1937 und 1938 legt er im Einzelnen dar, daß ihm eine Beschäftigung bei der Dynamit A.G. in Troisdorf auf Veranlassung der politischen Leitung verweigert worden sei. Deshalb erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß der Antragsteller den Beweis dafür, daß ihm während der Dauer der Schutzhaft ein Verdienstausschlag entstanden ist, nicht erbringen können. Allenfalls könnte nach der ganzen Sachlage nur ein geringfügiger Verdienstausschlag in Betracht kommen, der aber die Zuständigkeit des Landgerichts bei weitem nicht erreichen würde.

Der Anspruch des Antragstellers gegen das Amt Menden auf Zahlung von 3000 RM Schmerzensgeld wegen der durch die Inschutzhaftnahme verursachten seelischen Leiden erscheint erheblich überschätzt^{setzt}. Der Antragsteller kann vom Amt Menden kein Schmerzensgeld für die seelischen Leiden verlangen, die ihm angeblich dadurch entstanden sind, daß er während mehrerer Jahre als politisch unzuverlässig behandelt worden sei. Es muß vielmehr - wie schon oben ausgeführt - angenommen werden, daß die politische Qualifizierung des Antragstellers durch die zuständigen Stellen von diesen auf Grund selbständiger Prüfung und Beurteilung vorgenommen worden ist. Geht man aber hiervon aus, dann könnte als Schmerzensgeld nur ein Betrag in Frage kommen, der zusammen mit dem oben erwähnten gegebenenfalls entstandenen geringfügigen Verdienstausschlag die Zuständigkeitsgrenze des Landgerichts nicht erreichen würde, sodaß wegen dieser beiden Beträge

- 5 -

das Armenrecht führt eine beim Landgericht zu erhebende Klage nicht gewährt werden kann.

Soweit der Antragsteller Maßnahmen der NSDAP. beanstandet und sie zur Grundlage seines Anspruchs machen will, kann er ebenfalls keinen Erfolg haben. Diese Maßnahmen stellen nämlich politische Hoheitsakte der NSDAP dar und sind als solche, wie die Vorinstanz richtig folgert, bezüglich ihrer Rechtmäßigkeit nur der Nachprüfung durch die dazu berufenen höheren Parteidienststellen unterworfen. Der ordentliche Rechtsweg ist demnach ausgeschlossen.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landgerichts in Bonn vom 21. Juli 1939 war daher in vollem Umfange als unbegründet zurückzuweisen, ohne daß es auf die Prüfung weiterer Gesichtspunkte ankam.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO in Verb. m. § 38 Abs. 2 GKG.

gez. Dr. Becker, Dr. Kölschbach, Gaerner.

Beschwerdewert: 300 bis 400 RM. (Bei einer Beschwerde gegen einen das Armenrecht verweigernden Beschluß wird das Interesse des Beschwerdeführers durch den Betrag der Kosten bestimmt, der ihn treffen würde, wenn das Armenrecht verweigert bliebe (Rittmann-Wenz, 1937 GKG Anm. 9 al. zu § 38). Bei der Festsetzung des Beschwerdewertes wurde davon ausgegangen, daß der Antragsteller im Rechtsstreit von seinem Sohne, seinem jetzigen Bevollmächtigten, vertreten wurde und daß ihm insoweit keine Anwaltskosten entstehen würden.



Ausgefertigt: Justizobersekretär
[Signature]
als Urkundsbeamt der Geschäftsstelle

